

Satzung

des Sportclubs „Grün-Weiß“ Holtheim 1925 e.V.



Inhalt:

Vorwort	2
Präambel.....	2
A. Allgemeines.....	3
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	4
B. Vereinsmitgliedschaft.....	5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6 Arten der Mitgliedschaft.....	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	7
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 9 Rechte der Mitglieder	8
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	8
§ 11 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	9
§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins	10
D. Organe des Vereins	11
§ 13 Vereinsorgane	11
§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung	12
§ 15 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	13
§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung	13
§ 17 Vorstand	14
E. Sonstige Bestimmungen.....	15
§ 18 Kassenprüfer	15
§ 19 Vereinsordnung.....	15
§ 20 Haftung des Vereins.....	15
§ 21 Datenschutz im Verein.....	16
F. Schlussbestimmungen.....	17
§ 22 Auflösung des Vereins	17
§ 23 Gültigkeit dieser Satzung	17

Vorwort

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf geschlechtsbeschreibende differenzierte Anreden im Satzungstext, als auch den gültigen Vereinsordnungen verzichtet.

Der Verein bringt zum Ausdruck, dass alle Funktionen/Amtsträger unabhängig vom Geschlecht besetzt und ohne jegliche Vorbehalte ausgeübt werden können.

Präambel

Der SC GW Holtheim gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

In Anlehnung an den Leitsätzen der NI-Charta Sport, welche sich in vereinseigenen Leitsätzen widerspiegeln, ist es ein Anliegen des Vereins, die damit verbundenen Werte zu vermitteln und zu achten.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Sportclub ‚Grün-Weiß‘ Holtheim 1925 e.V.“ und wurde am 1. März 1925 in Holtheim gegründet.
- 2) Er hat seinen Sitz in Holtheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nr. 727 in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- 2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die entsprechende Organisation und Förderung eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - e) die Beteiligung an Turnieren, Vorfürungen und sportlichen Wettkämpfen,
 - f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - g) die Aus- und Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - h) die Beteiligung an Kooperationen mit Kindertagesstätten und Schulen, sowie Sport- und Spielgemeinschaften,
 - i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens, sowie Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung,
 - j) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder/Vorstandsmitglieder dürfen keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme der in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz bezeichneten Übungsleiter- bzw. Ehrenamtspauschale. Die Auszahlung der vg. Zuwendungen setzt einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes und das Vorhandensein entsprechender Mittel voraus. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadt- und/oder Kreissportbund und
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) jugendlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern und
 - d) juristischen Personen.
- 2) Als ordentliche Mitglieder gelten alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Als jugendliche Mitglieder gelten alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 4) Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Wer Ehrenmitglied ist, bestimmt sich nach der Vereinsordnung gemäß § 19.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) durch Tod,
 - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

Die vorstehende Regelung gilt für Mitgliedsvereine sowie für juristische Personen als Mitglieder des Vereins.

- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) sich grob unsportlich verhält;
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- 7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- 1) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt.
- 2) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- 3) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 17. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der mit Ablauf des I. Quartals eines jeden Jahres fällig ist. Bei Eintritt in den Verein ist durch das Neumitglied lediglich ein anteiliger Jahresbeitrag entsprechend der Mitgliedschaftszeit zu entrichten. Die Berechnung erfolgt monatsgenau. Der anteilige Jahresbeitrag ist mit Ende des Beitrittsjahres fällig.
- 2) Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für bestimmte Leistungen des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von Umlagen entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Kursgebühren werden in Abhängigkeit der anfallenden Kosten per Vorstandsbeschluss je Kurs festgelegt.

Alles weitere regelt die Vereinsordnung „Beitragsordnung“ gemäß § 19.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie die Regelungen der Vereinsordnung zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Befristeter Ausschluss von den in § 2 Abs. 2 aufgeführten Vereinsaktivitäten.
 - b) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
- 3) Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen.

D. Organe des Vereins

§ 13 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
- 2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung im Vereinsaushängekasten, der lokalen Tageszeitung „Westfälisches Volksblatt“ und der Vereinshomepage unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 25 v.H. der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist bekannt zugeben. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 15 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- 2) Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
- 3) Entlastung des Vorstandes,
- 4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- 5) Wahl der Kassenprüfer,
- 6) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
- 7) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge und
- 8) Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen gemäß § 11.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 14 und § 15 entsprechend.

§ 17 Vorstand

- 1) Die Besetzung des Vorstandes sieht wie folgt aus:
 - a) 1. Vorsitzende
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) Vorstand Sport
 - d) Vorstand Finanzen

 - e) Schriftführer
 - f) Stellvertreter Finanzen
 - g) Leitung Fußball
 - h) Leitung Breitensport und Leichtathletik
 - i) Beisitzer,
- 2) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus den benannten Mitgliedern 1a) bis 1d). Der Verein gilt auch als geschäftsfähig, sofern das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden nur durch einen, anstelle von zwei Stellvertretern im Rahmen der Mitgliederversammlung besetzt werden kann.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 4) Sofern die Ämter, die nicht die Geschäftsführung nach §26 BGB betreffen und in der Mitgliederversammlung nicht gewählt werden konnten, so können diese Aufgaben durch Mitglieder des Vorstandes wahrgenommen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, nicht besetzte Ämter, welche nicht der Geschäftsführung zugeordnet sind, durch Berufung bis zum Ablauf der Amtsdauer zu besetzen. Diese Mitglieder sind durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zu bestimmen.
- 5) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 6) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Vereinsordnung gemäß § 19 einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 7) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 8) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 9) Sofern die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB erfolglos bleibt, ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten einzuberufen.
- 10) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 11) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1.

Vorsitzenden oder durch einen seiner Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

- 12) Die Besetzung der Beisitzer erfolgt bedarfsorientiert. Der Bedarf und die damit verbundenen Aufgaben werden der Mitgliederversammlung vor dem Wahlvorgang durch den Vorstand unterbreitet. Im Gegensatz zu § 17 Pkt. 6 sollen hiermit dauerhaft anfallende Aufgabenfelder durch den Beisitzer abgedeckt werden.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 19 Vereinsordnung

Der Verein gibt sich folgende Vereinsordnungen:

- Beitragsordnung
- Ehrenordnung

Über den Inhalt der jeweiligen Vereinsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Der Verein gibt sich zudem eine Datenschutzordnung.

§ 20 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Der Vorstand ist bevollmächtigt per Vorstandsbeschluss eine Vereinsordnung zum Thema Datenschutz zu erlassen. Diese Vereinsordnung, welche die konkrete Umsetzung der DSGVO und des BDSG im Verein beschreibt, tritt per Vorstandsbeschluss in Kraft.

F. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und ein stellvertretender Vorsitzende sowie der Vorstand Finanzen als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Lichtenau die es ausschließlich und unmittelbar für allgemeine Jugendpflegezwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 7. Januar 2022 beschlossen.
- 2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Holtheim, den 24.8.2022

(Ort, Datum)